

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

12. Sitzung (18.04.1828)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

---

## Zwölfte Sitzung.

Karlsruhe, den 18. April 1828.

---

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und sämtliche bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:  
des Herrn Staatsministers Frhn. v. Berkeim, und  
des Herrn Generallieutenants v. Schäffer.

Von Seiten der Regierungskommission:  
der Herr Staatsrath v. Bäckh.

---

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protocolls der vorletzten und letzten Sitzung eröffnete das hohe Präsidium der Kammer, daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, am nächsten Sonntage um  $\frac{1}{4}$  1 Uhr die mit der Ueberreichung der Gesetzworschläge beauftragte Deputation zu empfangen geruhen würden.

Sodann machten Sie der Kammer bekannt, daß in der letzten Vorberathung zu Begutachtung der Motion wegen authentischer Interpretirung der §§. 60, 61, 73 und 74 der Verfassungsurkunde eine aus

dem Staatsrath Frhn. v. Türkheim,  
dem Kreisdirector Fröhlich, und  
dem Geh. Referendär Frhn. v. Rüdert  
bestehende Commission gewählt worden sei.



Endlich legten Se. Hoheit der Präsident eine Mittheilung der zweiten Kammer vor, wonach der Gesetzworschlag wegen Aufhebung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise mit dem später angenommenen Zusatz zu einem Ganzen vereinigt worden ist.

Beilage Ziffer 53 (ungedruckt) und

Unterbeilage zu Ziffer 53.

Von dem hohen Präsidium aufgefordert, erstattete der Graf v. Enzenberg den Commissionsbericht

1) über die Verwendung der in den Jahren 1824—26 in die Amortisationscasse geflossenen Gelder.

Beilage Ziffer 54.

2) über das Budget der Amortisationscasse für die Jahre 1828—30.

Beilage Ziffer 55.

Beide Berichte sollen sogleich gedruckt und in der nächsten Sitzung discutirt werden.

Der Tagesordnung gemäß wurde hierauf die Discussion über den Gesetzworschlag wegen Aufhebung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise in gewissen Fällen eröffnet.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüd t: Die Commission habe bei diesem Gesetzworschlage nur eine einzige Bemerkung gemacht, welche den Wunsch nach einer Erläuterung enthalte, nämlich, daß der Ausdruck „Nitterleben“ sich auf alle eigentliche Leben ausdehnen möchte, was durch eine Bemerkung der Regierungscommission zu Protocoll erledigt werden könnte.

Reg. Comm. Staatsrath v. Bäck h: Die Commission habe in Bezug auf den Art. 2, wo es am Ende heiße:

„ferner sind von der Kaufaccise frei zu lassen u., so wie der Lebensnegus selbst bei Schupf-, Erb- und Nitterleben u.“



die Bemerkung gemacht, daß das fünfte Constitutionsedict den Ausdruck „Nitterlehen“ nicht enthalte, daß die eigentlichen Lehen sich in Thron-, Fahnen- und Handlehen theilen, und daß nach der Definition derselben unter dem Ausdruck „Nitterlehen“ nur Handlehen verstanden werden könnten. Er sollte billig Bedenken tragen, sich mit dem Herrn Berichterstatter hierüber in eine Discussion einzulassen, indem er mit einem Feudalisten zu thun habe.

Es handle sich zwar nur von Worten; da er aber diese als Regierungscommissär ebenso wie das Wesentliche des Gesetzes zu vertheidigen habe, so müsse er sich wohl darauf einlassen.

Das fünfte Constitutionsedict enthalte den Ausdruck „Nitterlehen“ nicht mehr, weil das ganze Edict von nichts als von den Nitterlehen handle. Dieses Edict unterscheide zwischen eigentlichen und uneigentlichen Lehen; es bezeichne eigentliche Lehen als staatsrechtliche Verträge, uneigentliche Lehen als privatrechtliche. Nun sei durch den Ausdruck „Nitterlehen“ die Sache besser bezeichnet, als durch den Ausdruck eigentliche Lehen, denn es entstehe für Viele die Frage: was sind eigentliche Lehen? die Antwort sei „Nitterlehen.“

Das Nitter- und Lebenswesen seien Reste eines Stammes.

Die Nitterwürde sei seiner Zeit eine der höchsten Würden gewesen, erhaben über alle Standes- und Geburtsvorzüge. Selbst Fürsten hätten sich erst die Nitterwürde erkämpfen müssen, und mit ritterlichen Thaten sei die Ertheilung von Nitterlehen verbunden gewesen.

Die Abtheilung der Nitterlehen in Thron-, Fahnen- und Handlehen beziehe sich nicht auf das Wesen des Lehens, sondern bloß auf die Feierlichkeit der Belehnung, sie gehöre zum modernen Ceremoniell der Lehenhöfe, wie



aus dem Lehenedict hervorgehe. (Der Redner verliest den §. 7 des Lehenedicts über die Feierlichkeit der Belehnung).

Hiernach sei klar, daß der Ausdruck „Nitterlehen“ im Gegensatz von Bauernlehen alles bezeichne, was das Gesetz bezeichnen wolle; es wolle alle Lehen, als vom Accis befreit, in sich begreifen. Thron-, Fahnen- und Handlehen seien Nitterlehen.

Wenn man statt Nitterlehen Handlehen setzen wollte, so wären die ersteren damit nicht vollständig bezeichnet. Uebrigens finde er keinen Anstand zu erklären, daß unter Nitterlehen alle eigentlichen Lehen im Sinne des Lehenedicts begriffen seien.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüd t: Er glaube, daß die Terminologie des fünften Constitutionsedicts, als eine gesetzliche, hier bei Fassung eines Gesetzes seine Anwendung finde. Uebrigens seien unter den Handlehen einzelne, welche nicht Nitterlehen genannt werden könnten.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böck h: Der Ausdruck „Nitterlehen“ sei gewählt worden, um verständlicher zu seyn. Wenn gesagt würde: der Lehenexus von uneigentlichen und eigentlichen Lehen — so wäre dieß für Viele nicht so verständlich, als der Ausdruck: von Erbbeständen und Nitterlehen.

Staatsrath Frhr. v. Tü r k h e i m: Er müsse der Bemerkung beistimmen, daß der Ausdruck Nitterlehen im Allgemeinen im Gegensatz von Bauern- oder Erbsehen alle eigentliche, dem Lehenrecht angehörige, Lehen umfasse und bezeichne. Dieser Ausdruck sei gewiß besser gewählt, als wenn man in einem Gesetze von eigentlichen und uneigentlichen Lehen spräche, was ein Uebelstand seyn und so viel heißen würde, als: es giebt zweierlei Unterabtheilungen von Lehen, solche, auf welche der Begriff von



Lehen anwendbar, und solche, auf welche er nicht anwendbar ist.

Die Discussion gieng hierauf zu den einzelnen Artikeln des Gesetzworschlags über.

Art. 1.

Seine Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Warum die zweite Kammer von dem Vorschlage ihrer Commission abgegangen, sei nicht erörtert. (Der Redner verliest die betreffende Stelle des Commissionsberichts der zweiten Kammer). Sie müßten gestehen, daß Sie aus dem Commissionsberichte der ersten Kammer die Ursache nicht zu ergründen vermöchten, warum man von diesem Vorschlage abgegangen sei.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Bei der zweiten Kammer habe er bereits das Nöthige bemerkt, und wolle auch hier die Motive näher angeben. Was für die Freiheit der Abkömmlinge spreche, sei nicht anwendbar auf die Ahnen. Die Abkömmlinge seien von der Erbschaftsaccise frei, und jede Vermögensüberlassung, wenn sie auch in der Form eines Kaufs geschehe, sei mehr oder weniger eine anticipirte Vererbung. Die Ahnen seien von der Erbschaftsaccise nicht frei. Es wäre ein Widerspruch, wenn man bei der Erbschaft die Accise erheben, den Kauf aber davon frei lassen wollte. Nach dem Gang der Natur gehen die Güter von den Ahnen auf die Kinder über, und nicht umgekehrt. Die Ahnen übergeben oder überlassen sie den Kindern gewöhnlich zu einer Zeit, wo dieß ohnehin nach den Gesetzen der Natur bald eintreten müßte.

Die zweite Kammer habe geglaubt, es würde mehr Harmonie in das Gesetz kommen, wenn man in den Art. 1 Satz 1 den Beisatz machte „umgekehrt,“ weil der Art.



4 Satz 1 die Abnen ohnehin auch Schenkungen von der Accise befreie.

Diese Harmonie läge aber nur in Worten, denn die Gründe, warum Abnen bei Schenkungen für accisfrei erklärt worden, seien von ganz anderer Natur als diejenigen, welche die Befreiung der Abkömmlinge bei dem Vermögensübergang von Abnen motiviren. Schenkungen an Abnen würden aus Pietät und gewöhnlich nur dann gemacht, wenn sich Abnen in bedürftigen Umständen befänden. Der

Art. 1.

so wie die

Art. 2, 3, und 4.

wurden einstimmig angenommen.

Hierauf wurde der ganze Gesetzesvorschlag zur Abstimmung gebracht, und wie er von der zweiten Kammer mitgetheilt worden, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Die Discussion über den Gesetzesvorschlag wegen Verwandlung des den Standes- und Grundherrschaft zugehörigen Bezugs der Bürgerannahmestagen in eine jährliche Rente wurde nunmehr eröffnet.

Kreisdirector Fröhlich macht auf die im Commissionsbericht vorgeschlagene Redactionsveränderung aufmerksam, wonach statt des im Art. 1 des Gesetzesvorschlags vorkommenden Ausdrucks:

„(statt des wirklich eingehenden Betrags der Bürgerannahmestagen)“  
gesetzt werden sollte:

„statt des verordnungsmäßig angelegten Betrags dieser Stagen.“

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Die vorgeschlagene Redaction habe auf die Redaction des Gesetzes keinen Einfluß; er könne sie auch für keine Verbesserung halten.



Der Ausdruck: „statt des wirklich eingehenden Betrags“ heiße nichts anders, als: „statt des wandelbaren Betrags,“ wie er sich von Jahr zu Jahr ergebe. Die Bezugsberechtigten erhielten statt dieses wandelbaren Betrags eine jährliche fixe Rente.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Auch Sie hielten den Widerspruch nur für scheinbar, da, sobald einmal der Typus festgesetzt sei, die Rente nach dem herausgestellten Betrag bezahlt werde.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er glaube nicht, daß man auf diese Bemerkung hin eine Abänderung beschließen sollte. Die Fassung lasse sich noch auf andere Art rechtfertigen. Wenn man nämlich als Ersatz ein Aversum gebe, so gebe man es für den Betrag des wirklichen Bezugs in einzelnen Fällen, und dieß sei unter dem wirklich (den Standes- und Grundherren) eingehenden Betrage hierzu verstehen.

Graf v. Enzenberg: Da die Bürgerannahmestagen schon öfters mit den Bürgereinkaufsgeldern verwechselt worden, so wünsche er zu größerer Deutlichkeit, daß es heißen möchte:

„die Standes- und Grundherren, welchen nebst den tagordnungsmäßigen Bürgerannahmestagen der Fortbezug der Einkaufsgelder zugestanden worden ist.“

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg unterstützen diesen Vorschlag.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Wenn der Ausdruck im Gesetz erwähnt werden soll, so würde er viel eher darauf antragen, zu sagen:

„die Standes- und Grundherren erhalten neben den herkömmlichen Bürgereinkaufsgeldern re.“

Es frage sich nur, ob es nöthig sei, dieß ins Gesetz auf-



zunehmen, oder ob nicht vielmehr eine Bitte an die Regierung genüge, durch ein Generale an die Administrativbehörden nochmals der so häufigen Verwechslung der Bürger-einkaufsgelder und der Annahmestagen vorzubeugen.

Bei der Aufnahme in das Bürgerrecht einer Gemeinde werden zwei ganz verschiedene Gattungen von Gebühren bezogen, nämlich die Annahmestage, welche eine öffentliche, nach allgemeinem Gesetz und gleicher Norm für das ganze Land für die Concession des Bürgerrechts angelegte und erhobene Abgabe sei, und das Bürgereinkaufs- oder schlechtthin Bürgergeld, welches in jeder Gemeinde für die Aufnahme in die Genossenschaft einer geschlossenen Gemeinde, theils an die Grundherrschaft bezahlt werde.

Dieses letztere, in so weit es die Grundherren beziehen, sei ein privatrechtliches Gefäll, welches auf der Grundherrlichkeit als solcher, nicht auf der Gerichtsbarkeit und Polizei beruhe, und daher auch bei Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit den Standes- und Grundherren nach wie vor geblieben sei.

Allein so einleuchtend der Unterschied zwischen Tagen und Bürgereinkaufsgeld sei, so wenig sei er doch in Prag aufgefasset worden. Es dürfte daher, statt eine Erläuterung hierüber in den vorliegenden Gesetzworschlag einzurücken, die Bitte an die Regierung genügen, durch eine nochmalige Generalverfügung an die Administrativbehörden fernere Verwechslungen zu verhindern.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die bisherige Erfahrung habe Sie überzeugt, daß zu Verhütung aller Mißverständnisse eine Instruction nothwendig sei. Sie träten daher dem Vorschlage des Herrn Staatsraths v. Türkheim bei.

Graf v. Enzenberg: Bei den Verhandlungen im Jahr 1825 über die Aufhebung der alten Abgaben, wo von den



Satzgeldern der Juden die Rede gewesen, habe er vorgeschlagen, statt Satzgelde, Satztheilungsgelder zu setzen. Der damalige Herr Regierungscommissär, Staatsrath von Sensburg, habe dieß aber nicht für nöthig gehalten, wodurch in der Folge eine Menge unnöthiger Schreibereien entstanden seie.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Das Gesetz seie so klar, daß man es nicht klarer machen könne. Durch den vorgeschlagenen Beisatz würde das Gesetz in seiner Redaction verborben.

Die Einkaufsgelder können nicht mit den Bürgerannahmstagen verwechselt werden, denn letztere seien durch die Tagordnung festgesetzt.

Früher, wo die Standes- und Grundherren die Bürgerannahmstagen und Einkaufsgelder zugleich bezogen hätten, können Verwechslungen eher eingetreten seyn, aber nicht mehr seit 1813, wo die Tagen von den Nemtern, die Einkaufsgelder aber von den standesherrlichen Verrechnungen erhoben würden.

Die Annahmstagen seien durch die Tag- und Sportelordnung regulirt; die Einkaufsgelder aber für jeden Ort anders. Wenn aber keine Verwechslung mehr statt finden könne, wozu eine Bemerkung im Gesetz?

Er glaube die formellste Versicherung geben zu können, daß unter den tagordnungsmäßigen Bürgerannahmstagen die Bürgereinkaufsgelder nicht verstanden seien, daß letztere den Standes- und Grundherren, neben der Entschädigung für die Bürgerannahmstagen, gebühren.

Er nehme keinen Anstand zu versichern, daß bei Erlassung der Vollzugsverordnung dieses durch den von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg vorgeschlagenen Beisatz (nicht Einkaufsgelder) bemerklich gemacht werden sollte.



Ein solcher Beisatz im Gesetz würde die Rückgabe desselben an die zweite Kammer nothwendig machen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Obgleich Sie von dem Grundsatz ausgingen: *superflua non nocent*, so müßten Sie sich bei der Erklärung des Herrn Regierungskommissärs, daß obiger Beisatz in die zu erlassende Vollzugsverordnung aufgenommen werde, völlig beruhigen, und bitten, daß diese Erklärung in das Protocoll aufgenommen werde.

Der

Art. 1.

wurde einstimmig angenommen.

Art. 2.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüd t: Es sei häufig der Fall, daß die Drißherrlichkeit getheilt gewesen, mithin auch das Bezugsrecht getheilt sei, und also hiernach auch die Entschädigung getheilt werden müßte. Es könne Streit darüber entstehen, wem die einzelne Annahmestage zu gut komme, um so mehr, als seit 1813 — 1824 die Standes- und Grundherren nicht gefragt worden, wer anzunehmen sei oder nicht. Um keinen Streit bei Berechnung der Entschädigung zu veranlassen, schlage er folgenden Zusatz vor:

„in Orten, wo das Bezugsrecht getheilt ist, soll das Verhältniß des Antheils, zu dem ganzen Durchschnittsertrag der Entschädigung zu Grunde gelegt werden.“

Reg. Comm. Staatsrath v. Böck h: Auf diesen Zusatz könne sich weder die Regierung noch die Kammer einlassen. Wie viel Bürger in einem solchen Orte aufgenommen worden seien, werde sich bei der Berechnung ergeben; die Vertheilung der Entschädigung sei Sache der Betheiligten, und wenn sie sich nicht vereinigen können, Sache des Richters.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüd t: Er glaube, daß sein Vorschlag die privatrechtlichen Verhältnisse sichere, indem ein



bestimmtes Theilungsverhältniß bestanden habe, auf welches aber seit dem Jahre 1813 keine Rücksicht genommen worden sei, so daß man nicht sagen könne, auf wessen Antheil die Angenommenen kämen.

Kreisdirector Fröhlich: Es sei nur die Frage: soll die Taxe in eine Rente verwandelt werden? Die Frage, wie diese Rente getheilt werden solle, berühre die Kammer nicht.

Auf die von dem Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh gestellte Frage: gegen wen die Betheiligten geschützt werden sollen? entgegnete der

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdtk: Gegen eine Verkürzung, welche sie durch Entzug ihrer Rechte seit 10 Jahren erleiden könnten.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: In einem solchen Condominatsort würden doch immer Bürger aufgenommen, und hiernach werde der Durchschnitt berechnet werden. Wie die Theilung zwischen den Condominaten geschehe, sei Privatsache, und gehöre nicht in das Gesetz.

Der

Art. 2.

wurde einstimmig angenommen.

Art. 3.

Frhr. v. Zobel: Der vorliegende Gesetzentwurf spreche nur von den Standes- und ehemals unmittelbaren Grundherren; da aber die Billigkeit zu fordern scheine, daß der Breisgauer und der Pfälzer oder Centadel, der beinahe so viel wie der unmittelbare Adel verloren habe, auf gleichen Fuß wie der letztere gestellt werde, so wolle er der Kammer anheim stellen, ob die Regierung nicht gebeten werden solle, die Gleichstellung des verschiedenen Landadels auszusprechen, und den ehemals mittelbaren Adel für die Bürgerannahmestufen zu entschädigen.

1818



Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Der Antrag des Frhrn. v. Zobel verdiene alle Unterstützung, nur wüßten Sie nicht, ob jetzt der Ort dazu sei, und ob die Sache nicht in einer besondern Motion behandelt werden sollte. Sollte dieß aber nur gelegentlich geschehen, so fühlten Sie sich verpflichtet, dem geäußerten Wunsche auch gelegentlich beizutreten.

Frhr. v. Zobel: Er habe geglaubt, der Billigkeit wegen die Sache in Anregung bringen zu müssen, und würde darüber eine besondere Motion machen, wenn er nicht besorgen müßte, die Regierung wegen der Ansicht der zweiten Kammer in Verlegenheit zu setzen.

Sein Wunsch gehe bloß dahin, den Gerechtigkeitsinn der Regierung anzusprechen, damit die Mittel zu einer Gleichstellung ausfindig gemacht werden. Er wünsche, daß sich die Regierungscommission hierüber erklären möchte.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Als Regierungscommissär habe er hierüber nichts zu erklären.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er unterstütze den Wunsch, daß endlich einmal auch der vormals landsässige Adel des Landes, welcher nicht viel weniger als der Reichsunmittelbare verloren habe, eine feste und billige Grundlage seiner Rechtsverhältnisse erhalten möge.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Es sei factisch, daß der Rechtszustand des vormals landsässigen Adels festgestellt sei; es sei gleichzeitig mit der Festsetzung desselben für den reichsritterschaftlichen Adel geschehen, und in demselben Regierungsblatt verkündet.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdert: Er müsse hierauf bemerken, daß der ehemals landsässige Adel, namentlich jener in der Pfalz, welcher durch das siebente Constitutionsedict vom Jahr 1807 dem übrigen Adel gleichgestellt gewesen, gegen die Declaration vom Jahr 1824 sogleich Vor-



stellung gemacht, bisher aber noch keine Entschliesung darauf erhalten habe. Er wünsche, daß so viel möglich die Verhältnisse des begüterten Adels gleichgestellt werden möchten; sie seien gleiche Bürger eines Staates und hätten gleiche Rechte und Verbindlichkeiten; schmerzlich müsse es daher für sie seyn, sich später zurückgesetzt zu sehen.

Frhr. v. Zobel: In den benachbarten Staaten z. B. in Baiern, herrsche hierin Gleichheit. Er beschränke sich darauf, daß sein Wunsch ins Protocoll aufgenommen werde, damit die Regierung darauf Rücksicht nehme.

Nach gehaltener Umfrage wurde gegen 2 Stimmen beschlossen, diesen Wunsch in das Protocoll aufzunehmen, und der

## Art. 3.

einsimmig angenommen.

## Art. 4.

Frhr. v. Zobel: Es könne seyn, daß ein Theil der abzulösenden Bürgerannahmesteyen Lehen- oder Fideicommiss-Parcellen seien; es wäre daher sehr zu wünschen, daß die hiefür bezahlte Entschädigungssumme nicht zum Nachtheil der Lehen- oder Fideicommiss-Nachfolger durchgebracht werde.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Bei Lehen werde der Lehenhof dafür sorgen, bei Familienfideicommissen die Aignaten.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Für die Erhaltung der Fideicommissen, welche vom Staat garantirt seien, könne nicht gesorgt werden, so lange nicht die in neuern Zeiten von neuem eingeleiteten Vorarbeiten für die Errichtung einer Landtafel zu einem Resultate gediehen, und eine beruhigende Auskunft hierüber wäre sehr zu wünschen. Wenn der Fideicommissinhaber nicht redlich



sei, so könne er, bei dem gegenwärtigen Mangel aller Aufsicht, dem Fideicommiss entziehen, was er wolle.

Herr v. Macknik: Im vorigen Jahre seien sämmtliche Grundherren befragt worden, ob sie gegen das zu entwerfende Gesetz wegen Verwandlung der Bürgerannahmestagen in eine jährliche Rente nichts zu erinnern hätten. Bei dieser Gelegenheit habe er den Wunsch geäußert, daß dafür gesorgt werde, daß der Einfluß der Grundherren auf die Bürgerannahme nicht geschmälert werde.

Herr Comm. Staatsrath v. Böckh: Bei Lesung der Acten habe er gefunden, daß mehrere Grundherren diese Bemerkung gemacht hätten; er habe aber in seinem Vortrage nichts davon erwähnt. Das Gesetz spreche von nichts, als von der Verwandlung des wirklichen Bezugs in eine fixe Rente; alle übrigen Verhältnisse, wovon nichts gesagt sei, bleiben unverändert.

Der

#### Art. 4.

wurde einstimmig angenommen.

Hierauf wurde über den ganzen Gesetzentwurf abgestimmt, und derselbe mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Die Tagesordnung führte nunmehr zur Discussion über den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Accise und des Ohmgeldes vom Branntwein, und Einführung eines Keselgeldes.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Bisher hätten für die Branntweimbrenner zweierlei Erhebungsarten statt gehabt, und es sei in der Willkür des Pächters gestanden, auf welche Weise er zahlen wollte; die gegenwärtige Bezugsart sei einfacher, und minder kostbar, als die vorige. Sie wünschten von dem Herrn Regierungscommissär hierüber eine Erläuterung zu erhal-



ten, da dem Vernehmen nach mancher Gewerbsmann in Zukunft statt 4; 8 fr. per Maß Kesselgeld, sonach das Doppelte des vorigen bezahlen müsse.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Wer das Brantweinbrennen als Nebengewerbe betreibe, habe bisher das entweder das Kesselgeld oder die Accise bezahlen müssen. Nach dem neuen Gesetz werde aber blos das Kesselgeld bezahlt, welches nicht mehr als das frühere betrage.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie wollten nur darauf aufmerksam machen, daß diejenigen, welche das Brantweinbrennen als Nebengewerb betrieben, jetzt doppelt so viel bezahlen müssen, als früher.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Es sei ein Unterschied gemacht zwischen Landwirthen und denjenigen, welche das Brantweinbrennen ständig trieben.

Es liege dieß in der Natur der Sache. Landwirthe brennen nur periodisch; Brantweinbrenner von Profession aber längere Zeit. Für jene müsse also das Kesselgeld niedriger seyn.

Die

Art. 1. und 2.

wurden ohne Discussion einstimmig angenommen.

Art. 3.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die Regierungscommission habe bei Uebergabe des Gesetzes geäußert, daß die Tariffätze bei Nr. 3. die bisherigen seien. Dieß sei nicht der Fall, indem, wie Sie selbst schon oben bemerkt hätten, Sie nunmehr das Doppelte, nämlich 8 fr. Kesselgeld statt 4 fr. bezahlen müßten.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Die Tariffätze seien die nämlichen, nur bei den Bierbrauern finde eine Ausnahme statt, diese müßten statt der frühern Abgabe von 4 fr.; 8 fr. bezahlen. Diese Ausnahme sei durch die Natur



der Sache gerechtfertigt. Das Gesetz begünstige die Landwirthe, welche nur zahmes oder wildes Obst brennen wollen. Diese zahlen nur 2 fr., weil das Branntweinbrennen aus solchen Abfällen gewöhnlich nur kurze Zeit daure. Von Gewerbsleuten, welche sich mit dem Branntweinbrennen regelmäßig beschäftigen, fordere das Gesetz das Doppelte, nämlich 4 fr.; aus dem Grund, weil sie sich länger damit abgeben.

Von einer andern Klasse, welche die Erlaubnis habe, alle Stoffe zu brennen, fordere das Gesetz noch so viel als von den Nebtleuten, aus dem Grunde, weil das Kartoffel- und Fruchtbrennen, den größten Theil des Jahres betrieben werden könne.

Von Gewerbsleuten, welche unbeschränkte Erlaubnis haben, fordere es mehr als von Landwirthen, nämlich wieder das Doppelte.

Das frühere Gesetz habe das Nämliche ausgesprochen, nur seien die Abfälle von den Bierbrauereien ausgenommen gewesen, und dies war offenbar ein Fehler; weil die Branntweinbrennerei bei Bierbrauereien den größten Theil des Jahres daure.

Uebrigens hätten die Bierbrauereien dadurch wesentlich gewonnen, daß sie die Auflage auf das Malz nicht mehr zu bezahlen hätten.

Der Art. 3. und 4. dieses Gesetzes wurde einstimmig angenommen.

Art. 5. wurde durch den Geh. Ref. Febr. v. Müdt: Es sei in diesem Artikel nicht gesagt, wie es mit der Verwahrung der Helme gehalten werden solle, wenn der Besitzer des zugehörigen Kessels die Abgabe nicht gelöst habe, somit nicht brennen dürfe.



Febr. v. Racknitz; Es könne keiner einen Helm haben, ohne ein Patent zu lösen.

Die

Art. 5. und 6. wurden einstimmig angenommen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg fragen; wie sich die Summe des Bezugs zu der frühern verhalte?

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh; Sie sei durchaus die bisherige.

Der

Art. 7. und 8. wurden angenommen.

Hierauf wurde das ganze Gesetz zur Abstimmung gebracht, und mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Das hohe Präsidium bemerkte, daß von den heute angenommenen 3. Gesetzworschlägen der wegen Aufhebung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise als Finanzgesetz zu betrachten seyn werde, der wegen Verwandlung des den Standes- und Grundherren zustehenden Bezugs der Bürgerannahmestagen hingegen nicht als Finanzgesetz anzusehen und von der ersten Kammer zu überreichen seyn möchte, daß aber die Kammer wegen des dritten, nämlich wegen der Aufhebung der Accise und des Dmngeldes vom Branntwein erst noch zu entscheiden habe, ob sie es als ein Finanzgesetz ansehe oder nicht.

Staatsrath Febr. v. Türckheim; Wenn die zweite Kammer Anspruch darauf mache, dasselbe als ein Finanzgesetz behandelt zu wissen, so hätte sie nicht die Art. 6 und 8 darin lassen dürfen, denn Strafbestimmungen seien kein Finanzgesetz. Wenn unter 100 §§. 99 ein Finanzgesetz betreffen, und einer dieses nicht sei, so seie dadurch auf die Behandlung des ganzen Gesetzes als Finanzgesetz



verzichtet, und obgleich die Strafbestimmungen im Art. 6 und 8, welche nicht als Finanzgesetz betrachtet werden können, den geringsten Theil des Ganzen ausmachen, so könne doch dieses nicht mehr von einander gerissen und der Consequenz wegen als Gesetz vermischten Inhalts, nicht als Finanzgesetz behandelt werden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie glauben, daß man dieses Gesetz unter Wahrung der Rechte der ersten Kammer und ohne auszusprechen, daß man es für ein Finanzgesetz halte, an die zweite Kammer zurückgeben könnte.

Staatsrath Febr. v. Türkheim: Man könne den Gesetzentwurf nicht an die zweite Kammer zurückgeben, ohne durch diese eigene Handlung selbst auszusprechen, daß man ihn als Finanzgegenstand anerkenne.

Kreisdirector Fröblich: Er müsse dieses Gesetz wenigstens seinem Hauptinhalt und Gegenstand nach für ein Finanzgesetz ansehen, weil die darin enthaltenen Strafen nichts Neues enthielten, sondern bloß aus der ältern Accisordnung aufgenommen seien.

Staatsrath Febr. v. Türkheim: Wenn auch die darin enthaltenen Strafbestimmungen nur eine Bestätigung des Alten sei, so sei dies doch in jedem Fall kein Ausspruch über einen Finanzgegenstand.

Neg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Es handle sich bloß davon, daß in ein Finanzgesetz ein §. aufgenommen worden, welcher nicht rein Finanzgegenstand sei. Da es sich nicht vom Verwerfen des Gesetzes, sondern von der Uebergabe handle, so möchte die Sache nach dem Antrage Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg zu erledigen seyn.

Staatsrath Febr. v. Türkheim: Man könne sich nicht gegen seine eigene Handlungen verwahren.



Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Im Leben komme oft der Fall vor, daß man sage: ich gebe das zu, doch darf keine Consequenz für andere Fälle daraus gezogen werden.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Es sei eine schlimme Sache um ein Präjudiz. Dieses werde nach vorhergegangenen Fällen beurtheilt; er stimme der Meinung des Herrn Staatsraths v. Türkheim bei.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: In jedem Fall habe die zweite Kammer mehr Recht zur Uebergabe als die erste, weil der Gesetzesvorschlag seinem wesentlichen Theil nach ein Finanzgesetz sei.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Man könnte auch ohne Verwahrung der zweiten Kammer bemerken, daß man ihr dieses Gesetz zurücksende, weil man glaube, daß der größere Theil desselben Finanzgegenstand sei.

Bei gehaltener Umfrage entschied sich die Kammer mit eminenter Stimmenmehrheit dafür:

- 1) daß das Gesetz wegen Aufhebung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccese ein Finanzgesetz, und mithin an die zweite Kammer zurückzusenden sei;
- 2) daß der Gesetzesvorschlag wegen Verwandlung der Bürgerannahmestagen in ein jährliche Rente kein Finanzgesetz, und von der ersten Kammer zu übergeben, und
- 3) daß der Gesetzesvorschlag wegen Aufhebung der Accise und des Ohmgeldes, vom Branntwein mit dem von

Se. Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg vorgeschlagenen Zusatz, wonach es seinem größern Theile nach Finanzgesetz sei, an die zweite Kammer zurückzusenden sei.

Seine Hoheit der Präsident legten ein während der Sitzung eingegangenes Schreiben des Herrn Staats- und



Cabinetministers Febrn. v. Berstett vor, wonach der Legationsrath v. Mollenbec mit der Vertheidigung des Budgets des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten beauftragt worden ist.

Beilage Ziffer 49. (ungedruckt).

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Ecker,

Graf v. Hennin.

Unterbeilage zu Ziffer 53.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden ic.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschloffen, und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Frei von der Kaufaccise ist der Uebergang des Eigenthums von Liegenschaften, Grundrechten, Grundgefällen und Gewerbsgerechtigkeiten durch Kauf oder Tausch:

- 1) von Ahnen auf Abkömmlinge;
- 2) von einem Ehegatten an den andern;
- 3) von Gantmassen an Ehegatten, Ahnen oder minderjährige Abkömmlinge der Gantmäßigen;
- 4) von Verlassenschaftsmassen an überlebende Ehegatten der verstorbenen;
- 5) an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht.

Art. 2.

Ferner sind von der Kaufaccise frei zu lassen:

- a. der Loskauf der Grunddienstbarkeiten, der Zehnten, Zinsen und Gülten, der Zwangsgerechtigkeiten und Frohndpflichten, des Lehensecanons bei Schupf- und Erblehen, so wie des Lehensnegus selbst bei Schupf-, Erb- und Ritterlehen, der Drittel- und Fallgebühren.
- b. Tauschcontracte, wodurch die Vereinigung eines Grundstücks des einen Contrahenten mit einem des andern, oder wechselseitig bewirkt wird, so weit die Tauschobjecte in Grundstücken bestehen.

Art. 3.

Die Erbschaftsaccise von Vermächtnissen an öffentliche



Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterstützung wird aufgehoben.

## Art. 4.

Von der Schenkungsaccise sind frei Schenkungen unter Lebenden:

- 1) an Aeltern und deren Geschwister;
- 2) an Ehegatten;
- 3) an Geschwister und deren Abkömmlinge;
- 4) an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht;
- 5) an Arme, welche aus milden Stiftungen oder andern öffentlichen Cassen unterstützt werden, so lange die Schenkung nicht so bedeutend ist, daß dem Geschenknehmer deswegen die Unterstützung ganz entzogen wird; endlich
- 6) alle Schenkungen, die in Fahrniß bestehen, worüber keine öffentliche Urkunde ausgefertigt worden ist.

Die zweite Kammer der Ständeversammlung nimmt den vorstehenden Gesetzworschlag an.

Karlsruhe, den 31. März 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Folly.

Die Secretäre:

H. L. Grimm.

v. Fischer.

Bannwarth.



## Beilage Ziffer 54.

## Commissionsbericht

über

die Verwendung der in den Jahren 1824, 1825 und 1826  
in die Amortisationscasse geflossenen Gelder.

Erstattet vom Geh. Rath Grafen v. Enzenberg.

Durchlauchtigste,  
Hochgeehrteste Herren!

Behrt mit dem Auftrage, Ihnen Bericht über die, von dem ständischen Ausschuss gepflogene Prüfung der Amortisationscasserechnungen von den Jahren 1824, 1825 und 1826, im Namen Ihrer Budgetcommission zu erstatten, säume ich nicht diesem ehrenvollen Auftrage zu entsprechen, und vorläufig zu bemerken, daß die gründlichen, erschöpfenden, und in das genaueste Detail eingehenden Berichte des ständischen Ausschusses nicht nur vollen Beifall und dankbare Anerkennung von Seiten der hohen Kammer verdienen, sondern auch den Berichtserstatter nebst großer Erleichterung seiner Arbeit in die Lage setzen, nur Weniges hinzufügen zu können.

Was die Zweckmäßigkeit und den wohlthätigen Einfluß dieser Anstalt betrifft, so ist seit der Entstehung derselben schon so viel Rühmliches aus reinem Gefühl der wahren



Anerkenntniß gesagt worden, daß Sie mir, Durchlauch-  
tigste, Hochgeehrteste Herren! eine Wiederholung um so  
eher erlassen werden, als die Größe unseres Staatscre-  
dits, die Pünktlichkeit der Zinszahlung und die planmäßig  
fortgesetzte Schuldentilgung den Ruhm dieser Anstalt ver-  
fünden.

Ich gehe nun nach diesem wenigen Vorausgesagten zur  
Prüfung der Rechnungen selbst über.

Die erste ist jene vom Jahr 1824, wobei, wie bei den  
beiden andern Amortisationscasserechnungen, die aus dem  
Geist dieser Anstalt hervorgehenden Hauptbetrachtungen  
am ersten ins Auge zu fassen sind, nämlich:

- a. Ist die Amortisationscasse mit den hinlänglichen Fonds  
dotirt gewesen?
- b. Hat die Amortisationscasse ihre Verpflichtung hinsicht-  
lich der Zinszahlung und planmäßigen Schuldentil-  
gung erfüllt? und
- c. wie ist am Schluß des Rechnungsjahrs der Stand  
der Staatsschuld gewesen? Hat sich solche vermehrt  
oder vermindert?

Der ständische Ausschusß ist bei der Prüfung der Rech-  
nung vom Jahr 1824 gleich auf die Frage gekommen,  
nach welchen Normen diese Rechnung geprüft werden solle,  
da das auf dem verfassungsmäßigen Wege zu Stande ge-  
kommene Budget pro 1825/27 das Jahr 1824 nicht begrei-  
fen kann, allein derselbe hat sich nicht dabei aufgehalten,  
indem die Untersuchung, welche Bestimmung für das Jahr  
1824, nach dem Geiste der Verfassung zur Norm dienen  
solle, durch die Budgetsaufstellung den Werth verlor, und  
erklärte das Resultat als ganz befriedigend, da alle der  
Amortisationscasse obliegenden Verpflichtungen von ihr auf  
das Genaueste erfüllt wurden, wozu dieselbe von der Staats-  
casse mit den nöthigen Fonds versehen war.



Rechnungsjahr 1824.

Als Dotation aus Staatsrevenueen wurden zur Amortisationseasse gegeben:

a. Für Administrationskosten	14,000	
b. Zinse . . . . .	790,000	
	<u>804,000</u>	
c. Für den Tilgungsfond	104,000	
		900,000 —

Verwendet wurden:

ada. Für Administrationskosten	14,224	38
ad b. Für Zinse . . . . .	<u>785,391</u>	2
		799,615 40
es blieben also zur Schuldentilgung übrig		108,384 20
außerdem wurden der Casse ihre eigenen		
Revenueen zur Schuldentilgung überlassen		
mit . . . . .		127,083 49 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>
	zusammen	<u>235,468 9<sup>3</sup>/<sub>8</sub></u>

Da aber in diesem Jahre zu Bestreitung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse wegen des Wasserschadens ein Anlehen gemacht worden mit . . . . . 700,000 und überdieß der Amortisationseasse verschiedene ältere, aus der Periode vor dem 1. Juni 1820 herrührende Schuldposten überwiesen wurden mit . . . . . 171,889 13<sup>3</sup>/<sub>4</sub> so hat sich der Schuldenstand pro 1824/25 vermehrt um . . . . . 636,421 4<sup>3</sup>/<sub>8</sub> wird hiezu der Passivstand auf 1. Juni 1824 gerechnet mit . . . . . 13,356,187 3<sup>1</sup>/<sub>8</sub> so erscheint als Passivstand für den 1. Juni 1825 . . . . . 13,992,608 7<sup>7</sup>/<sub>8</sub>



## Rechnungsjahr 1825.

Die Dotation aus Staatsrevenueen nach dem mit den Ständen vereinbarten Budget war:

a. Für Administrationskosten	12,000 —
b. Zinsen und Entschädigungsrenten . . . . .	1,042,173 20
	<u>1,054,173 20</u>
c. Für den Tilgungsfond . . . . .	119,793 19

Es wurden daher der Amortisationseasse verabsfolgt . 1,173,966 39 und zwar beträgt die Einnahme der beiden Positionen a und b . . . . . 1,054,173 20

Verwendet wurden:

ad a. Für Administrationskosten	16,266 54%
ad b. Für Zinsen und Entschädigungsrenten . . . . .	872,926 1%
	<u>889,192 55%</u>

es blieben also übrig . . . . . 164,980 24% welche aber bis zur Regulirung des noch weitem Theils der in Vorschlag gebrachten Entschädigungen bei der Amortisationseasse deponirt bleiben.

Der Tilgungsfond wurde zur Schuldenzahlung verwendet mit 119,793 19.

Da aber in diesem Jahre der Amortisationseasse an Bezirkschulden, rheinpfälzische Staatsschuld Lit. D. und b. Gefälls-Entschädigungscapitalien zc. zugewiesen worden sind mit . . . . . 4,300,952 24% durch obigen Tilgungsfond aber nur gezahlt wurden . . . . . 119,790 19

so hat sich der Schuldenstand pro 1825/26 vermehrt um . . . . . 4,181,159 5% Derselbe beträgt daher mit dem Schuldenstand auf den 1. Juni 1826 mit . . . . . 13,992,608 7% auf den 1. Juni 1826 . . . . . 18,173,767 13%

1828. Erste R. Band 2.



## Rechnungsjahr 1826.

Die Amortisationscasse erhielt die budgetmäßige Dotation, und zwar:

a. Für Administrationskosten	12,000 —
b. Zinse u. Entschädigungsrenten . . . . .	1,064,856 40

---

1,076,856 40

c. Tilgungsfond . . . . .	129,066 18
---------------------------	------------

Es wurden daher der Amortisationscasse haar verabfolgt . . . . . 1,205,922 58

Verwendet wurden aus der Einnahme

a und b. . . . .	1,076,856 40
------------------	--------------

und zwar:

ad a. Administrationskosten	18,901 9 $\frac{1}{2}$
-----------------------------	------------------------

ad b. Zinse- und Entschädi-

gungsrenten . . . . .	911,872 35
-----------------------	------------

---

zusammen 930,773 44 $\frac{1}{2}$

also weniger um 146,082 fl. 55 $\frac{1}{8}$  fr., welche aus Mangel der Regulirung der in Vorschlag gebrachten Entschädigungen noch nicht ansgezahlt werden konnten, und daher auch noch vorrätzig sind.

Der Tilgungsfond wurde zur Zahlung der Passiven wirklich verwendet mit 129,066 18

Ebenso die aus dem Grundstocksvermögen bezogenen 587,602 fl. 41 $\frac{1}{2}$  fr. nach Abzug der in den vorigen Jahren 1824 und 1825 für den Salinenbau anticipirten 188,506 fl. 15 fr. . . . . 399,096 26 $\frac{1}{2}$

Außerdem haben sich die Schulden durch Berichtigung des frühern Schuldenstandes und durch die der Amortisa-



tionsscaffe aus der Periode vom 1. Juni 1820 überwiesenen Activen vermindert um . . . . .	1,664,544	24%
---	-----------	-----

Im Ganzen hat sich also der Schuldenstand vermindert um . . . . .	2,192,707	9
und wenn dieser Betrag an dem Stand des vorigen Jahres zu . . . . .	18,173,767	13%
abgezogen wird, so erscheint auf 1. Juni 1827 . . . . .	15,981,060	4%

Vergleicht man hiemit den Stand auf 1. Juni 1824 mit . . . . .	13,356,187	3%
--	------------	----

so ergibt sich, daß im Laufe der letzten drei Jahre 1824, 1825 und 1826 die Schulden im Ganzen sich vermehrt haben um . . . . . 2,624,873 1%

Aus diesen hier vor Augen gelegten Nachweisungen werden Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! entnehmen, daß die im Anfang dieses Berichts vorangeschickten Betrachtungen in jedem Rechnungsjahr erfüllt worden sind, denn die Amortisationscaffe hat ihre Dotation richtig empfangen, hat ihre Verpflichtungen gewissenhaft erfüllt; nicht minder ist auch in jedem Jahr die Summe angegeben, um welche sich die Staatsschuld vermehrt oder vermindert hat.

Die Vermehrung derselben in den 3 Budgetsjahren von 2,624,873 fl. 1% fr. verdient aber wirklich keine Erwähnung, da solche unbedeutend ist, im Gegensatz der Lasten, die diese drei Budgetsjahre der Amortisationscaffe aufbürdeten.

Die Bemerkungen, welche der ständische Ausschuss zu den Rechnungen der Jahre 1824, 1825 und 1826 gemacht hat, sind vollständig berücksichtigt und erledigt wor-



den, welches selbst der Bericht des Jahres 1826 anerkennt; übrigens sind dieselbe nebst den gehörigen Aufklärungen in dem Berichte der zweiten Kammer namentlich aufgeführt und vollständig erläutert, welcher Bericht überhaupt das Ganze der Amortisationscasse so gründlich und detaillirt mit allen Nachweisungen aufführt, daß ich nur abschreiben müßte, wenn ich meinem gegenwärtigen Bericht noch etwas beifügen wollte. Ich schließe daher solchen im vollem Einklange mit jenem der zweiten Kammer, mit dem Antrage auf:

Anerkennung der gesetz- und zweckmäßigen Verwendung der zur Schuldentilgung bestimmten Gelder in den Jahren 1824, 1825 und 1826.

---

### Beilage Ziffer 55.

#### Commissionsbericht

über

das Budget der Amortisationscasse für die Jahre 1828,  
1829 und 1830.

Erstatter vom Geh. Rath Grafen v. Enzenberg.

Durchlauchtigste,  
Hochgeehrteste Herren!

Das Budget für die Amortisationscasse für die Jahre 1828, 1829 und 1830, welches in drei Einnahms- und eben so vielen Ausgabspostitionen besteht, nebst dem, daselbe begleitenden Gesetz in 5 Artikeln, liefert zwar einen



reichhaltigen Stoff der Veruhigung für die Sicherheit des Staatscredits, allein keinen solchen für den Berichtserstatter, da die auf die sichersten Quellen der Staatseinkünfte gebauten Einnahmen, die auf die genauesten Rechnungen und Ausweise gestützten Ausgaben, und die Klarheit der ganzen Uebersicht, noch mehr erläutert durch den erschöpfenden Bericht der zweiten Kammer, fast nichts mehr zu sagen übrig lassen. Die wenigen Worte, die ich daher noch im Namen Ihrer Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herrn! beisetzen kann, betreffen:

1) die Artikel 1 bis 5 des Gesetzes, gegen welche nicht die mindeste Erinnerung Platz greifen kann, da solche nichts Neues enthalten, sondern nur jene gesetzlichen Bestimmungen umfassen, die früher schon von Ihnen bewilligt wurden, und dem Geist und Zweck dieser Staatsschuldentilgungsanstalt angemessen sind, und können daher nicht anders als von Ihrer Commission die vollste Annahme finden.

2) Was die Einnahmspositionen betrifft, so findet hier gar keine Bemerkung Platz, da es eigentlich im Grunde ganz gleich ist, auf welche Quellen und wie viel darauf angewiesen ist, da auf der ganzen Staatseinnahme die eigentliche Verbindlichkeit ruht, die Amortisationscasse mit den gesetzlichen Bedürfnissen zu dotiren. Indessen ist es immer gut und zweckmäßig, wenn auch bei diesem Verhältniß die Quellen genau bestimmt sind, aus welchen die nöthigen Fonds genommen werden können.

3) Hinsichtlich einiger, bei den Ausgaben ins Auge fallenden Verschiedenheiten der Ansätze, finden Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herrn! die vollkommen genügende Aufklärung, nicht nur in dem Vortrage der hohen Regierung selbst, sondern auch in dem Bericht der zweiten Kammer, worin durch specielle Nachweisungen noch deutlicher der Vortrag der hohen Regierung aufgestellt ist. Sie



finden darin den beruhigenden Grund, warum für die Administrationskosten eine jährliche weitere Summe von 1000 fl. angesetzt ist, nicht minder den Aufschluß, warum im Jahr 1829 die Summe der Zinsen höher ist, als im Jahr 1828, und im Jahr 1830 auf einmal sich so bedeutend mindert. Sie finden endlich die Beruhigung, wie es den zweckmäßigen Anordnungen der Direction der Amortisationscasse möglich war, die neue Belastung der Schuldentilgungscasse durch Bezirksschulden, Entschädigungsrenten u. , ohne neue Quellen zu eröffnen, durch eigene Kräfte den Schuldentilgungsfond um die bedeutende Summe von 18,300 fl. für das erste Jahr 1828 zu erhöhen, der sodann durch Zuschlagung seiner Procente sich wieder selbst vergrößert.

Nach allem diesem trägt daher, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ihre Commission auf die Annahme des Budgets, wie es vorgelegt worden, an.